

## Infoblatt

### über die Möglichkeit einer Förderung des Landes für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die das Entgelt für Einsatzkräfte während eines Großschadensereignisses fortzahlen

Am 03.07.2019 hat der Nationalrat beschlossen, dass Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben sollen, wenn sie als Mitglied einer freiwilligen Einsatzorganisation wegen eines Einsatzes bei einem sogenannten Großschadensereignis bzw. Bergrettungseinsatz von der Dienstleistung verhindert sind. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, dass die Länder jene Kosten aus dem Katastrophenfonds refundiert bekommen, die ihnen entstehen, wenn sie Dienstgeberinnen/Dienstgeber für den durch den Wegfall dieser Arbeitskraft entstandenen Verlust entschädigen.

Die Refundierung wurde im Rahmen einer Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit einem Pauschalbetrag von € 200,00 pro Tag festgesetzt. Diese Regelung ist seit 1. September 2019 in Kraft.

Mit der Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 140/2021, wurde das Bundesministerium für Finanzen ab. 1. Jänner 2022 mit der Vollziehung betreffend Entgeltfortzahlungen für Einsatzkräfte betraut.

Die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen zur Erlangung der Förderung ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und über die betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Bestätigung der jeweiligen freiwilligen Einsatzorganisation über die Mitgliedschaft der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und dessen Einsatzzeiten einholen und beilegen.

Die diesbezüglichen Formulare stehen in Form von Downloads auf der Homepage des Land Burgenlandes zur Verfügung. Außerdem finden sie sich im Anhang dieses Infoblattes.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die relevanten Anspruchsvoraussetzungen und die verwendeten Begriffe näher erläutert:

#### **Großschadensereignis:**

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von mindestens acht Stunden mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Erforderliche Pausen, die einsatztechnisch begründet sind oder der Erholung der Einsatzkraft dienen, sind auf die erforderliche Einsatzdauer von zumindest acht Stunden anzurechnen. Für das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens 100 Personen kann ausgeführt werden, dass auch anwesende Beschäftigte von Berufsrettungen oder sonstige freiwillige Helferinnen/Helfer mit einem „Organisationshintergrund“ (z.B. Mitglieder des „Team Österreich“) sowie Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, der Polizei, des Straßenerhaltungsdienstes, der ÖBB, etc., hinzuzuzählen sind. Großschadensereignisse, für die eine Entschädigung geltend gemacht werden kann, können bei den zuständigen Landesverbänden der Einsatzorganisationen bzw. beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8-Kompetenzzentrum Sicherheit, abgefragt werden.

#### **Bemessung der Einsatzzeit:**

Der Begriff „durchgehender Einsatz“ umfasst Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten vor dem Einsatz, die Anreise vom Stützpunkt der Einsatzorganisation zum Einsatzort, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, eine Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten. Der Einsatz gilt als beendet, wenn die Ausrückebereitschaft für einen neuerlichen Einsatz wiederhergestellt ist.

### **Bemessung der Dienstverhinderung im Einsatz:**

Die „Dienstverhinderung wegen eines Einsatzes“ umfasst auch Zeiten der notwendigen Erholung der Einsatzkraft vom Einsatz nach dessen Abschluss.

### **Abgeltung:**

Die Abgeltung beträgt pauschal € 200,00 pro im Einsatz befindlicher Arbeitnehmerin/befindlichem Arbeitnehmer und Tag.

Eine Aliquotierung dieser Pauschale ist nicht vorgesehen. Der Begriff „Tag“ ist als ein Arbeitstag im Umfang der nach der Arbeitszeiteinteilung (Dienstplan, Schichtplan) vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit zu verstehen. Voraussetzung für die Abgeltung ist somit, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Einsatzkraft im Ausmaß eines ganzen Arbeitstages freistellt und das Entgelt fortzahlt. Für die Berechnung der Dauer der abgeltungsfähigen bezahlten Dienstverhinderung am Arbeitstag sind alle oben aufgezählten Zeiten einschließlich der notwendigen Erholung nach dem Einsatz zu berücksichtigen.

### **Anspruchsberechtigte Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber:**

Anspruchsberechtigte Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind all jene, deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen und die wegen eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei gestellt werden.

Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften sind von diesem Anspruch ausgenommen. Das gilt auch für Tochterunternehmen und Unternehmen jeder weiteren Stufe, wenn sie überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen. Die Ausnahme gilt auch für eine Tochtergesellschaft, die zu mehr als 50% (z.B. 50,01%) im Eigentum eines Unternehmens ist, das seinerseits zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht.

### **Vereinbarungen über die Dienstfreistellungen für Einsätze:**

Eine Abgeltung gebührt nur für Entgeltfortzahlungen im Sinne der geschaffenen arbeitsrechtlichen Regelungen. Diese Entgeltfortzahlungen setzen eine Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung voraus und können auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zu der Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch durch eine bloße Fortzahlung des Entgelts konkludent erfolgen.

### **Überlassene Arbeitskräfte:**

Bei Entgeltfortzahlung für überlassene Arbeitskräfte hat die Überlasserin/der Überlasser als Dienstgeberin/Dienstgeber den Antrag zu stellen; die Vereinbarung für eine Dienstfreistellung ist hingegen mit der Beschäftigten/dem Beschäftigten zu treffen.

### **Anerkannte Einsatzorganisationen:**

Anerkannte Einsatzorganisationen sind Rettungs- und Katastrophenhilfsorganisationen, die per Gesetz eingerichtet, vom Land Burgenland förmlich anerkannt worden sind. Als anerkannte Einsatzorganisationen gelten nur solche Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben.